

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 13. März 2009      Geschäftszeichen:  
III 25-1.86.1-14/08

Zulassungsnummer:

**Z-86.1-24**

Geltungsdauer bis:

**15. März 2014**

Antragsteller:

**PRIORIT AG**

Rodenbacher Chaussee 6, 63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und 22 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.7-64 vom 22. April 2003. Der Gegenstand ist erstmals am 22. April 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen<sup>1</sup>.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Abmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von (500 mm x 450 mm x 170 mm) bis (2120 mm x 1350 mm x 780 mm) hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) ausschließlich für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten, wobei sichergestellt werden muss, dass die Funktion der elektrischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die Dauer des Funktionserhaltes von mindestens 90 Minuten gewährleistet ist.

1.2.2 Die maximale Größe des Außendurchmessers der einzelnen, in das jeweilige Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel beträgt, in Abhängigkeit vom verwendeten Brandschutzgehäusety und den verwendeten Kabeleinführungsblechen bzw. Durchführungs-scheiben, 76 mm; der zulässige Gesamtquerschnitt ist durch das jeweilige zu verwendende Kabeleinführungsblech bzw. die Durchführungs-scheibe festgelegt.

Es sind - unter Berücksichtigung der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und technischen Regeln (z. B. VDE-Richtlinien) - Kabel zu verwenden und diese so zu verlegen, dass die Stromversorgung der an den Verteiler angeschlossenen bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen für die Dauer des Funktionserhaltes gewährleistet ist.

### 2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Konstruktionsunterlagen und Prüfberichten entsprechen.

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an  
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus horizontal und vertikal angeordneten nichtbeweglichen Bauteilen, einem verschließbaren Gehäuseverschluss oder einem Deckel mit einem Verschlusssystem sowie einer Kabeleinführung.

Die Bauteile bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

## 2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden in den in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen und gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 22 hergestellt.

Bei den Innen- bzw. Außenabmessungen sind Toleranzen bis zu  $\pm 2$  mm zulässig.

Zum Verschließen der Gehäuseverschlüsse bzw. zur Befestigung der Deckel sind Verschlusssysteme bzw. Befestigungsmittel gemäß der Tabelle 2 zu verwenden.

Die Materialangaben für die Beschläge, Bänder, Schlösser und Metallteile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Tabelle 1: Gehäusotyp, Öffnungsverschluss und Verschlusssystem

Gehäusotyp	Typbezeichnung	Gehäuseverschluss	Verschlusssystem
Klemmkasten	ER91.040.040	Deckel	Verschrauben
Brandschutzgehäuse	EH91.036.036	1-flügeliger Gehäuseverschluss	Vier Sechskantschrauben
Brandschutzgehäuse	EH91.075.050	1-flügeliger Gehäuseverschluss	Schubstangenschloss der Fa. Emka Beschlagteile GmbH & Co. KG bzw. Fa. Dirak GmbH und 2-fache Verschraubung
Brandschutzgehäuse	ES91.165.050 ES91.180.025	1-flügeliger Gehäuseverschluss	Schubstangenschloss der Fa. Emka Beschlagteile GmbH & Co. KG bzw. Fa. Dirak GmbH
Brandschutzgehäuse	ES92.180.xxx	2-flügeliger Gehäuseverschluss	Standflügel: zwei Schubriegel Gangflügel: Schubstangenschloss der Fa. Emka Beschlagteile GmbH & Co. KG bzw. Fa. Dirak GmbH
Brandschutzgehäuse	EW91.090.050	1-flügeliger Gehäuseverschluss	Schubstangenschloss der Fa. Emka Beschlagteile GmbH & Co. KG bzw. Fa. Dirak GmbH und 2-fache Verschraubung
Brandschutzgehäuse	NL91.172.084	1-flügeliger Gehäuseverschluss	Schubstangenschloss der Fa. Emka Beschlagteile GmbH & Co. KG bzw. Fa. Dirak GmbH



Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Typbezeichnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
ER91.040.040		565	565	170	405	405	85
EH91.036.036		500	500	300	366	366	194
EH91.075.050		866	612	355	754	504	254
ES91.165.050		2120	612	304	1654*	504	204
ES91.180.025		2120	450	350	1804	254	202
ES92.180.xxx	Min.	2120**	750	350	1804*	504	202
	Max.	2120**	1350	350	1804*	1004	202
EW91.090.050		995	594	240	904	504	150
NL91.172.084		1970	1002	780	1720	840	583

\* ohne Kabelabkühlfach

\*\* ohne Kabelabkühlfach (Höhe des Kabelabkühlfaches 880 mm)

## 2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

### 2.1.3.1 Gehäuse

Die für die Herstellung der Gehäuse verwendeten Baustoffe bzw. Bauprodukte sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### 2.1.3.2 Kabeleinführungen

Für die Herstellung der Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse sind spezielle Formteile<sup>2</sup> der Fa. PRIORIT AG, Hanau, zu verwenden.

Die Kabeleinführungen entsprechend den Anlagen 3, 5, 7 und 19 sind mit Kabeleinführungsblechen<sup>2</sup> abzudecken.

Für die Brandschutzgehäuse gemäß den Anlagen 11 bis 15 sind sog. Kabeleinführungen über Manschetten<sup>2</sup> der Firma PRIORIT AG, Hanau, zu verwenden.

### 2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Zulassung sind zu beachten.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sind vollständig - auch mit den Kabeleinführungen, notwendigen Bohrungen für die Befestigung, etc. - werkseitig herzustellen.

### 2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.4

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 bzw. die Verpackung der Produkte oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

<sup>2</sup>

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### 2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) – einschließlich der Zulassungsnummer Z-86.1-24 - nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

#### 2.3.1.1 Für die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendungsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

#### 2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung



erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen zur Ausführung, Aufstellung und Befestigung

### 3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat zu jedem Gehäuse eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanleitung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen die aus der Verwendung des Brandschutzgehäuses resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzgehäuse und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Aufstellung und Befestigung des Brandschutzgehäuses sind die statischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

### 3.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Notwendige Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse sind, je nach Ausführungsvariante, mit den erforderlichen Formteilen und Kabeleinführungsblechen bzw. sog. Kabeleinführungen über Manschetten nach Abschnitt 2.1.3.2, entsprechend den Anlagen 1, 3, 5, 7, 11, 12, 17 und 19 werkseitig zu erstellen.

Es sind nur die in den Anlagen der dargestellten Varianten der Kabeleinführungen für die einzelnen Brandschutzgehäuse zulässig.

Bei der Aufstellung und Belegung der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

### 3.3 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

3.3.1 Brandschutzgehäuse vom Typ "ER91.040.040", "EH91.036.036", "EH91.075.050", "ES91.165.050", "ES91.180.025", "ES92.180.xxx" bzw. "NL91.172.084" müssen vor oder an Massivwänden mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten aufgestellt und - mit Ausnahme des Brandschutzgehäuses vom Typ "NL91.172.084" - entsprechend Abschnitt 3.4 befestigt werden (s. Anlagen 1 bis 3, 5, 7, 11 und 12).

Die Standsicherheit des jeweiligen Brandschutzgehäuses ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

3.3.2 Brandschutzgehäuse vom Typ "EW91.090.050" müssen so in Massivwände eingebaut werden, dass ihre Vorderseite mit der Massivwand abschließt (s. Anlage 17). Sie sind entsprechend Abschnitt 3.4 zu befestigen. Die umlaufende Fuge darf maximal 30 mm breit

sein und muss mit einem nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> Baustoff, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen, vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

Der verbleibende Restquerschnitt der Massivwand muss die bestehenden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer, den Schallschutz und die Standsicherheit erfüllen. Dieser Hinweis ist in die Aufstell- und Betriebsanleitung aufzunehmen.

### 3.4 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen in der Rückwand bzw. Seitenwand im Inneren der Brandschutzgehäuse bzw. sog. Befestigungsglaschen an Brandschutzgehäusen vom Typ "ER91.040.040" – unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

## 4 Bestimmungen für Nutzung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Aufstell- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Aufstell- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

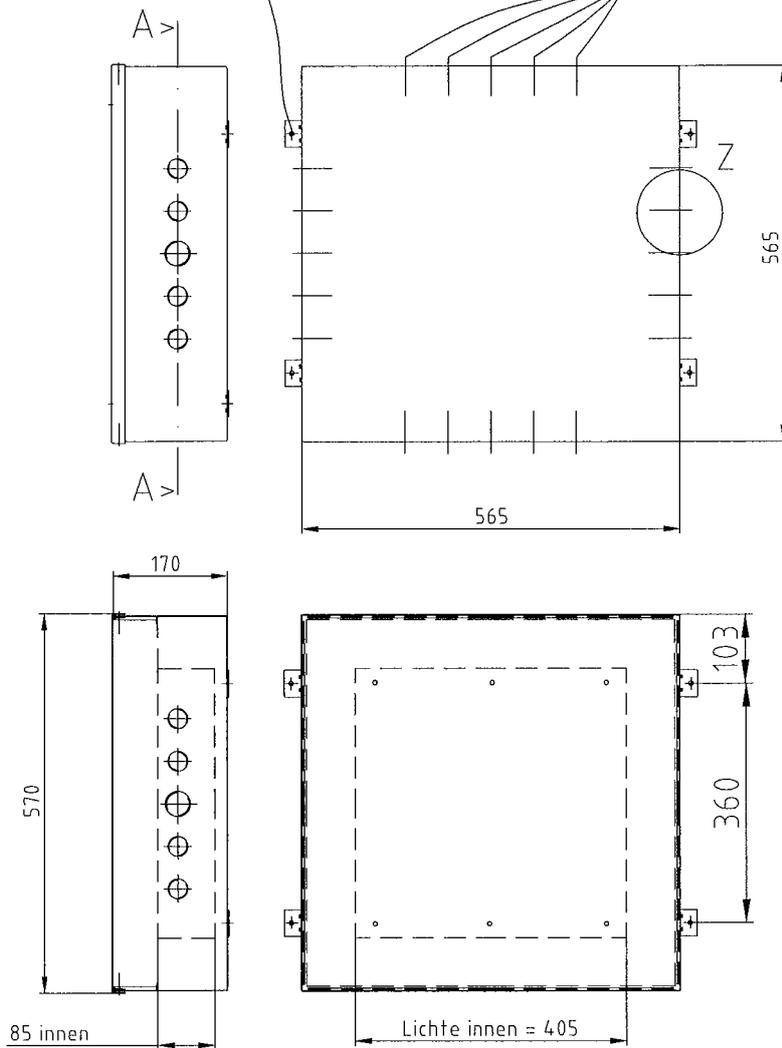
Prof. Hoppe

Beglaubigt

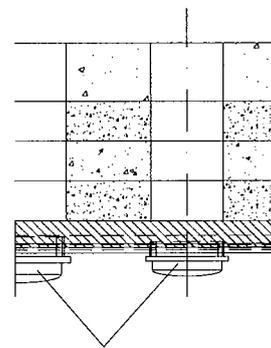


Laschen zur Befestigung  
an F90-Massivwand

Kabeleinführung

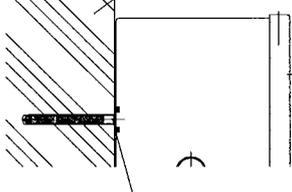


Kabeleinführung über  
Blindstopfen  
Detail "Z<sub>1</sub>"



Kunststoff-Stopfen  
zum durchstoßen

Massivwand nach DIN 4102  
Teil 4, min. F90



Wandbefestigung durch  
Befestigungsöffnung  
4x Ø10mm in Schiene  
am Rückenteil

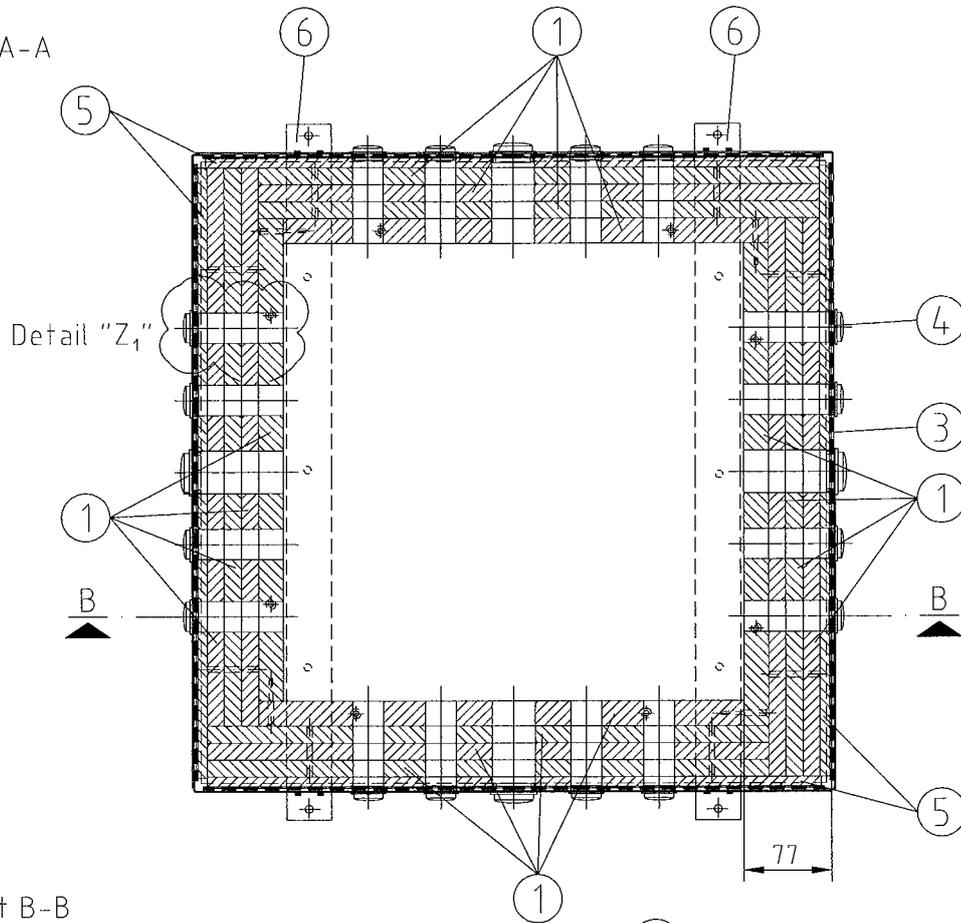


PRIORIT AG  
Rodenbacher Chaussee 6  
63457 Hanau

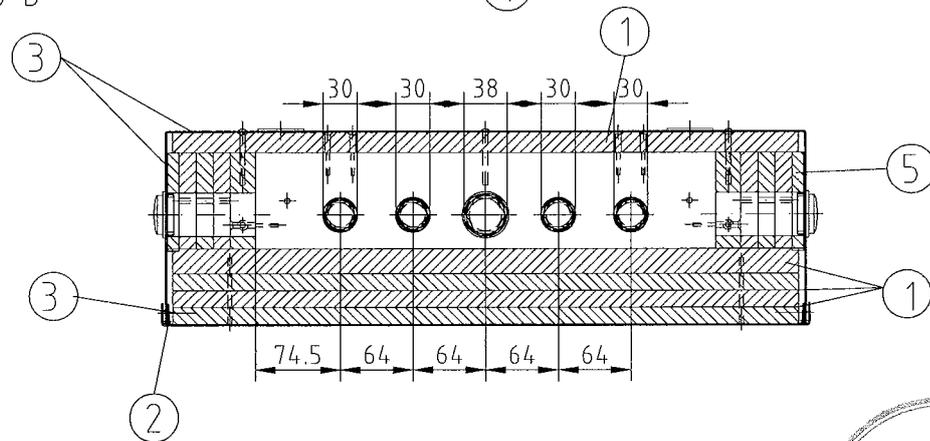
Typ: ER91.040.040  
(Hängeschrank)  
Ansichten, Detail,  
Wandbefestigung

Anlage 1  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr.Z-86.1-24  
vom 13.03.2009

Schnitt A-A



Schnitt B-B



- 1) Bauplatten
- 2) V-Dichtung
- 3) Metallgehäuse
- 4) Kunststoffstopfen
- 5) Formteil aus Dämmschichtbildenden Baustoff
- 6) Befestigungsglasche

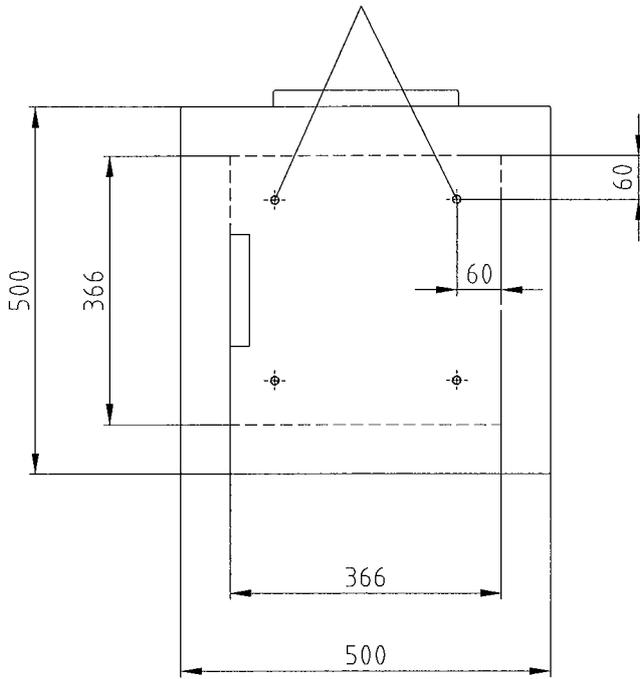


PRIORIT AG  
 Rodenbacher Chaussee 6  
 63457 Hanau

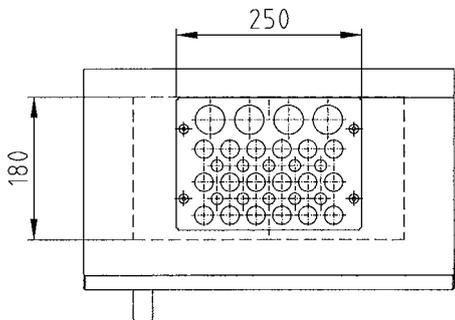
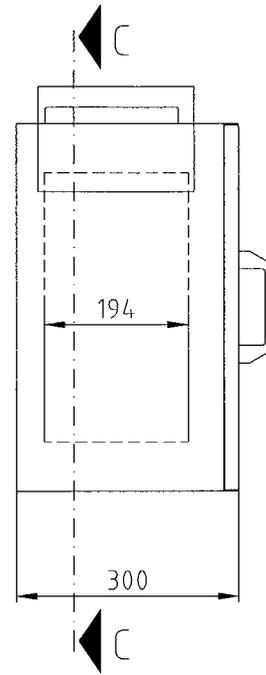
Typ : ER91.040.040  
 Schnittdarstellung  
 (A-A und B-B)

Anlage 2  
 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-24  
 vom 13.03.2009

### Wandbefestigung



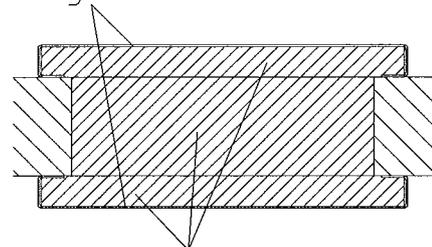
### Detail "Z<sub>2</sub>"



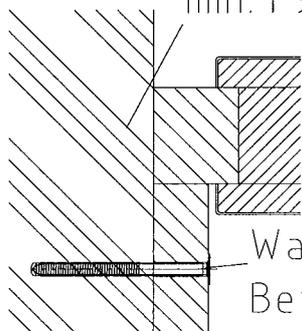
Kabeleinführung KE00.018.025  
mit verschiedenen Lochbildern  
 Detail "Z<sub>2</sub>"

Massivwand nach  
 DIN 4102 Teil 4,  
 min. F90

### Blechgehäuse



Formteile aus  
 Dämmschichtbildenden  
 Baustoff



Wandbefestigung durch  
 Befestigungsöffnung  
 4x Ø10mm im Rückenteil

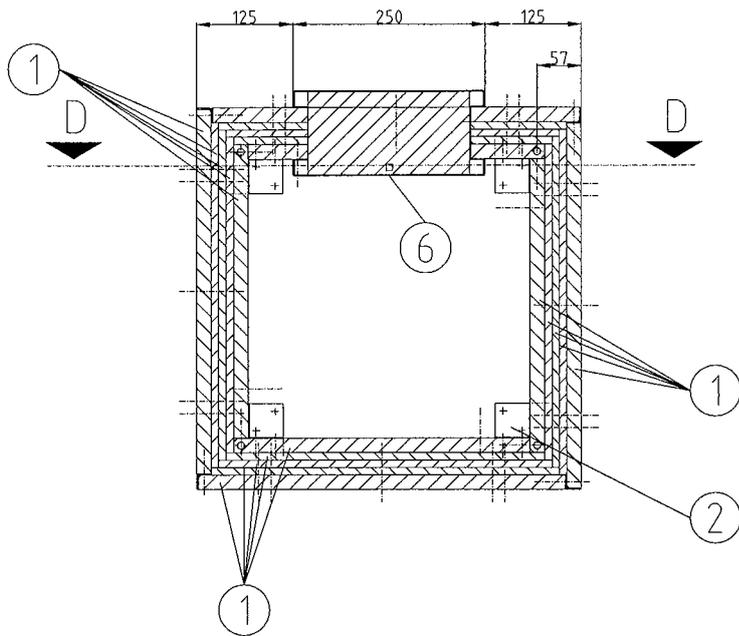


PRIORIT AG  
 Rodenbacher Chaussee 6  
 63457 Hanau

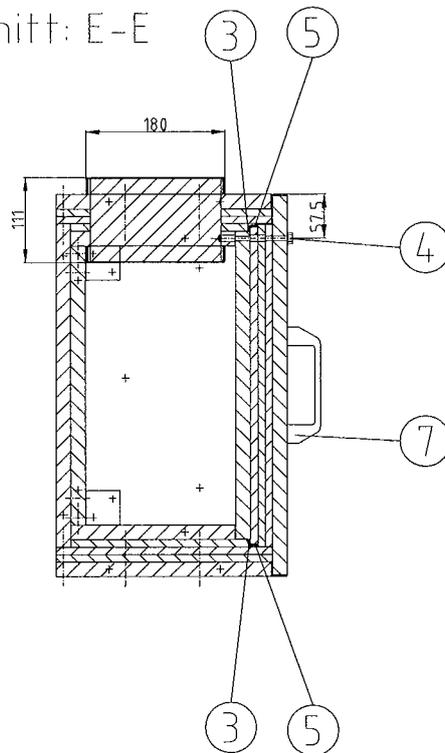
Typ: EH91.036.036  
 (Hängeschränk)  
 Ansichten, Detail,  
 Wandbefestigung

Anlage 3  
 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-24  
 vom 13.03.2009

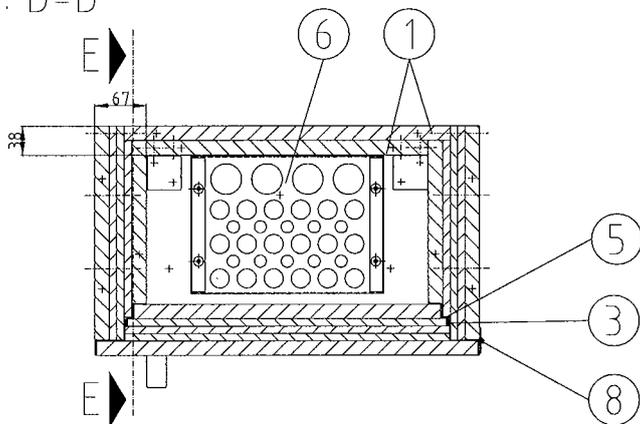
Schnitt: C-C



Schnitt: E-E



Schnitt: D-D



- 1) Bauplatten
- 2) Metallecke
- 3) V-Dichtung
- 4) Verschlusschraube
- 5) Dichtung
- 6) Kabeleinführung KE00.018.025
- 7) Griff
- 8) Scharnier

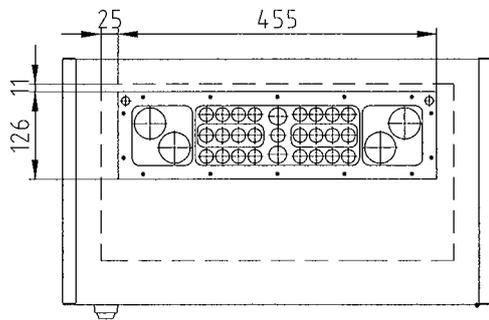
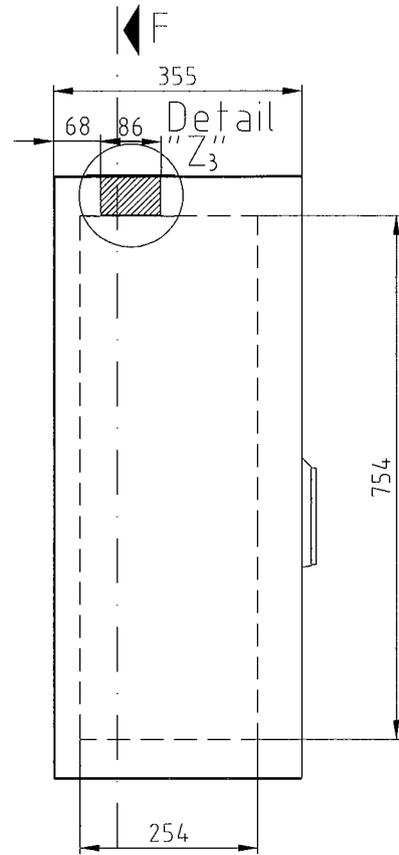
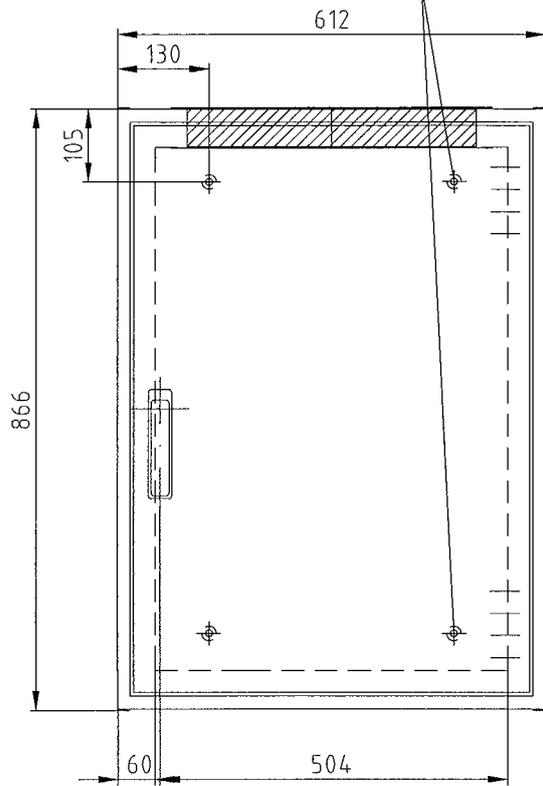


PRIORIT AG  
 Rodenbacher Chaussee 6  
 63457 Hanau

Typ EH91.036.036  
 Schnittdarstellungen  
 (C-C, D-D und E-E)

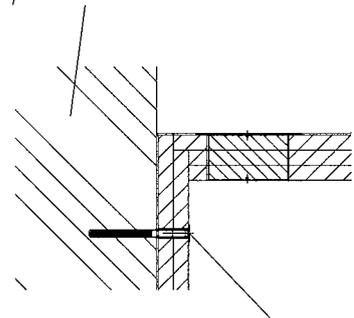
Anlage 4  
 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-24  
 vom 13.03.2009

Wandbefestigung



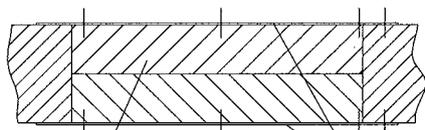
◀ F

Massivwand nach DIN 4102  
Teil 4, min. F90



Wandbefestigung durch  
Befestigungsöffnung  
4x Ø10mm im Rückenteil

Kabeleinführung KE00.012.045  
mit verschiedenen Lochbildern  
Detail "Z3"



Blechabdeckung

Formteile aus  
Dämmschichtbildendem Baustoff

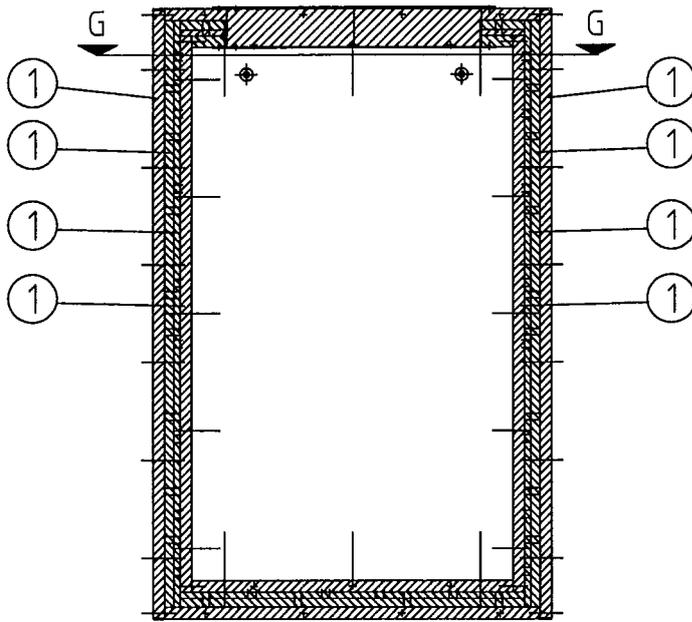


PRIORIT AG  
Rodenbacher Chaussee 6  
63457 Hanau

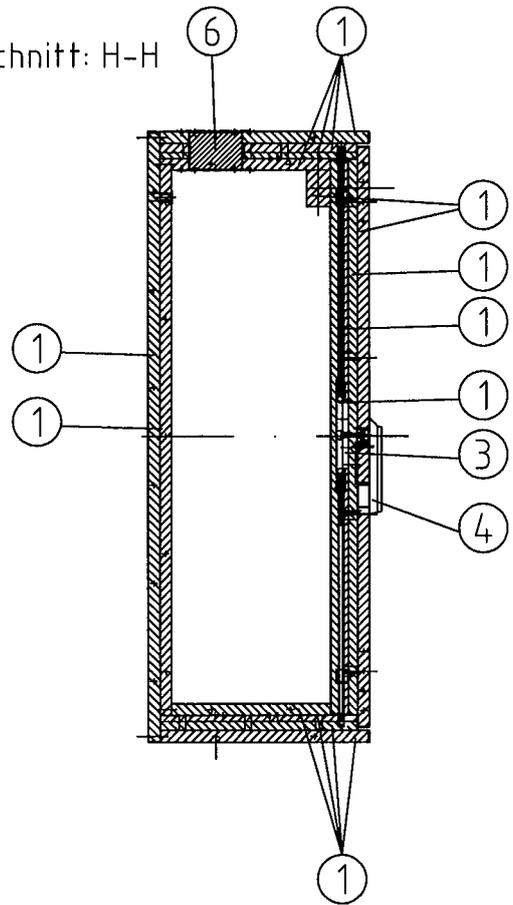
Typ: EH91.075.050  
(Hängeschränk)  
Ansichten, Detail,  
Wandbefestigung

Anlage 5  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-86.1-24  
vom 13.03.2009

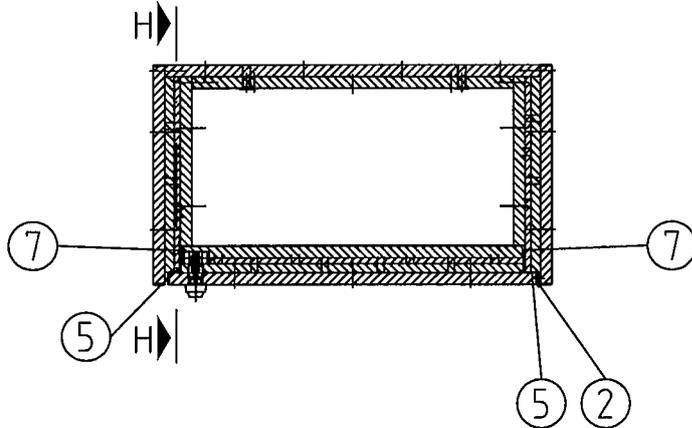
Schnitt: F-F



Schnitt: H-H



Schnitt: G-G



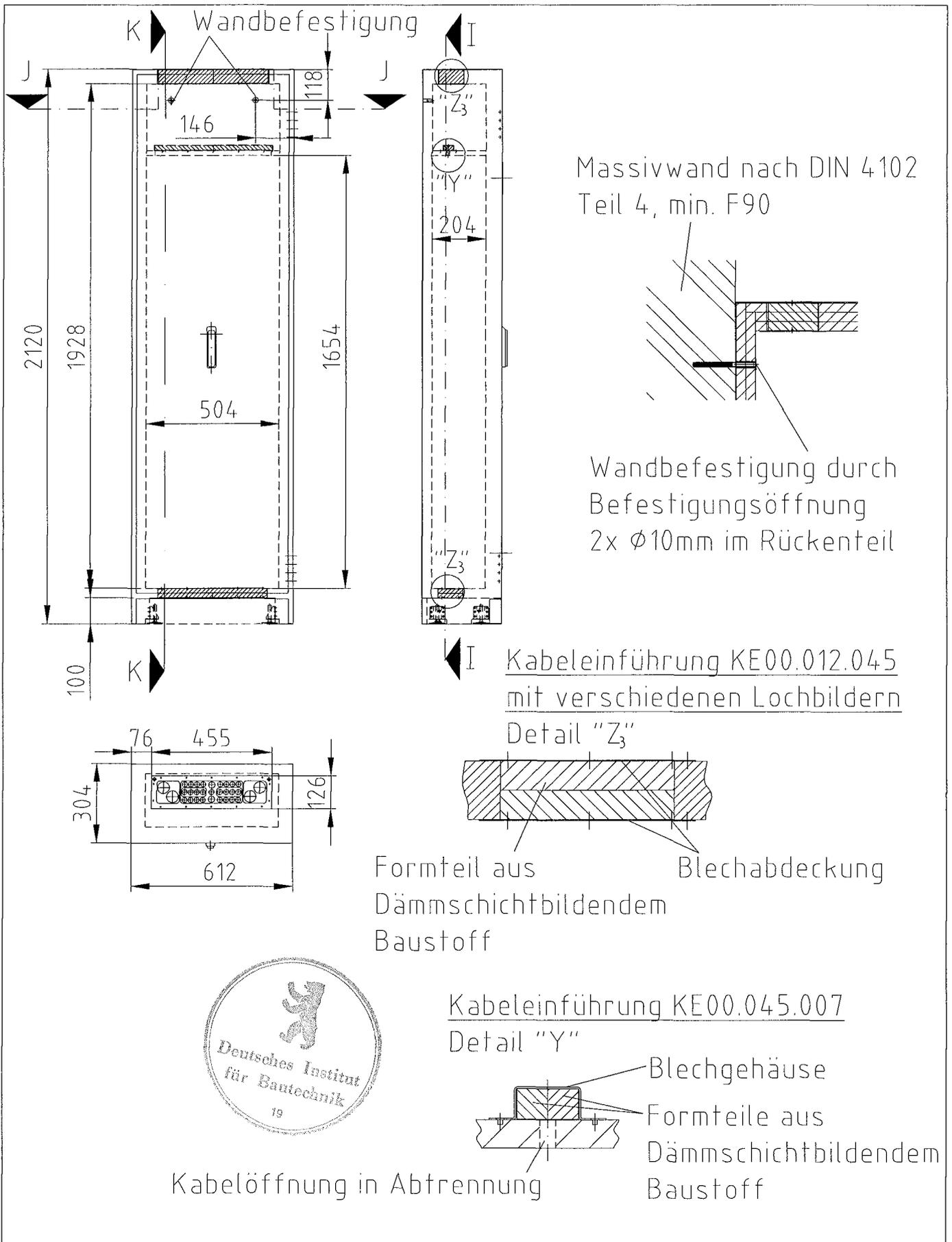
- 1) Bauplatte
- 2) Scharnier
- 3) Schubstangenschloss
- 4) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 5) Dichtung
- 6) Kabeleinführung KE00.012.045
- 7) V-Dichtung



PRIORIT AG  
Rodenbacher Chaussee 6  
63457 Hanau

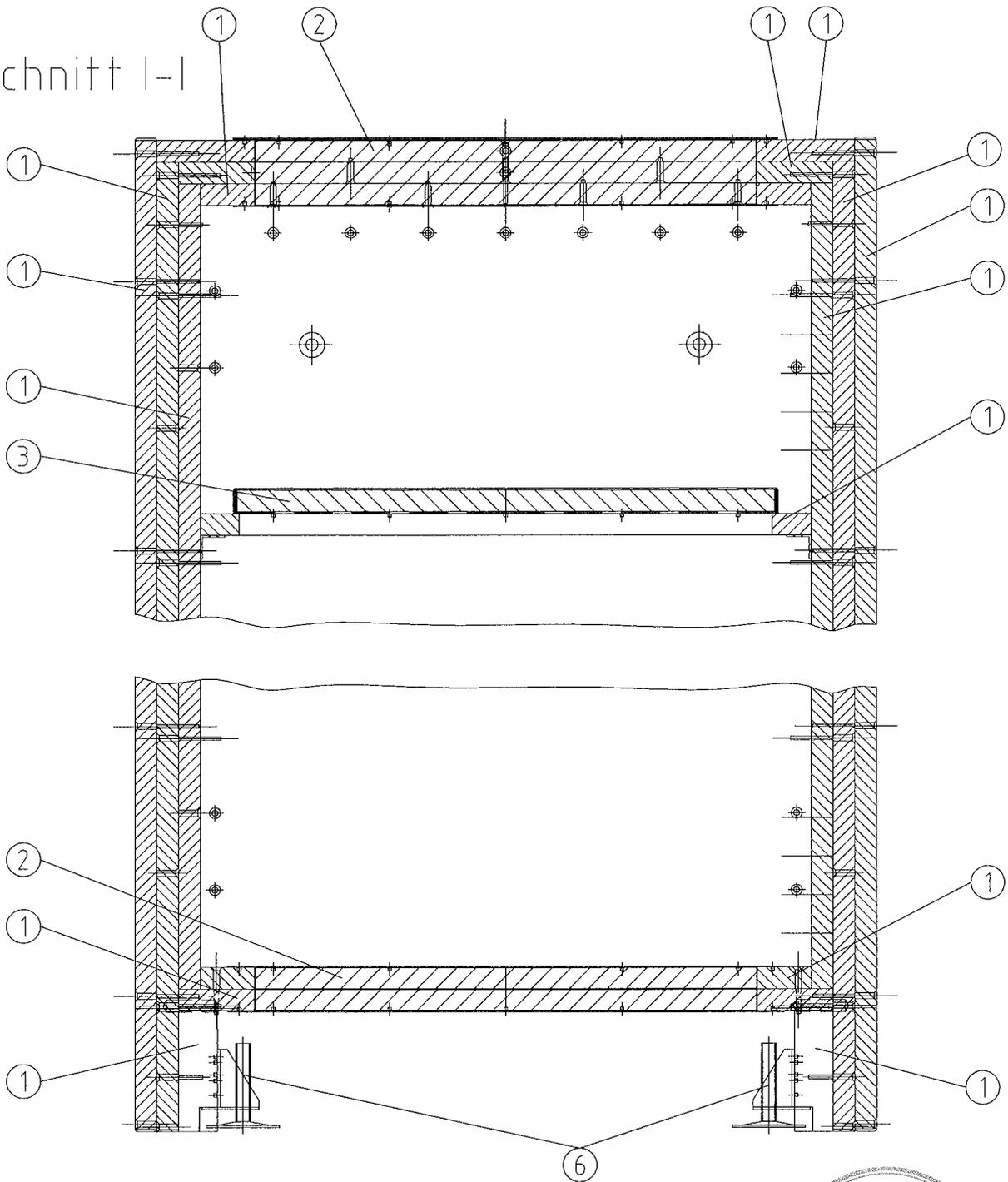
Typ : EH91.075.050  
Schnittdarstellungen  
(F-F, G-G und H-H)

Anlage 6  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-86.1-24  
vom 13.03.2009



<p>PRIORIT AG Rodenbacher Chaussee 6 63457 Hanau</p>	<p>Typ: ES91.165.050 (Standschrank mit Wandbefestigung) Ansichten, Detail, Wandbefestigung</p>	<p>Anlage 7 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-24 vom 13.03.2009</p>
--	--	--

Schnitt I-I



- 1) Bauplatte
- 2) Kabeleinführung 1 KE.00.012.045
- 3) Kabeleinführung 2 KE.00.045.007
- 6) Höhenverstellfuß

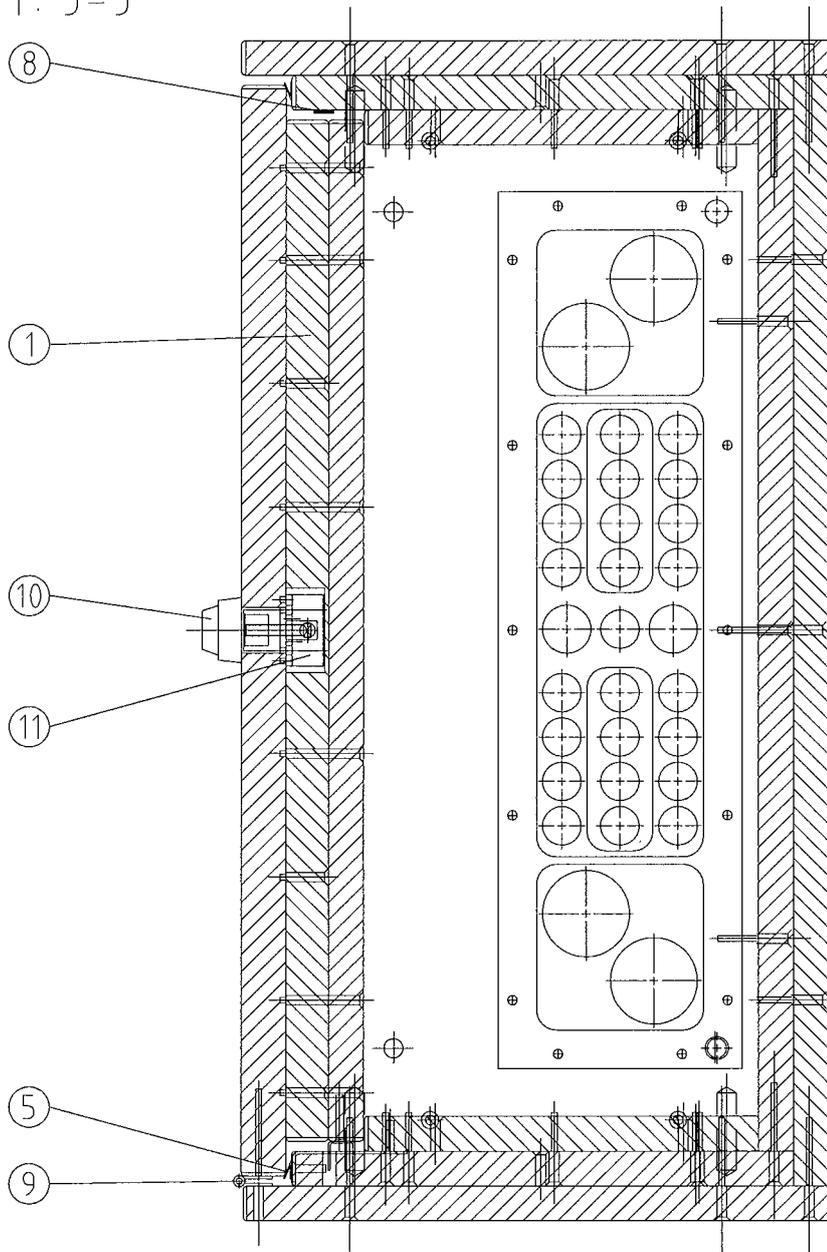


PRIORIT AG  
Rodenbacher Chaussee 6  
63457 Hanau

Typ: ES91.165.050  
Schnittdarstellung-  
Frontalschnitt  
(I-I)

Anlage 8  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-86.1-24  
vom 13.03.2009

Schnitt: J-J



- 1) Bauplatte
- 5) V-Dichtung
- 8) Dichtung
- 9) Scharnier
- 10) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 11) Schubstangenschloss

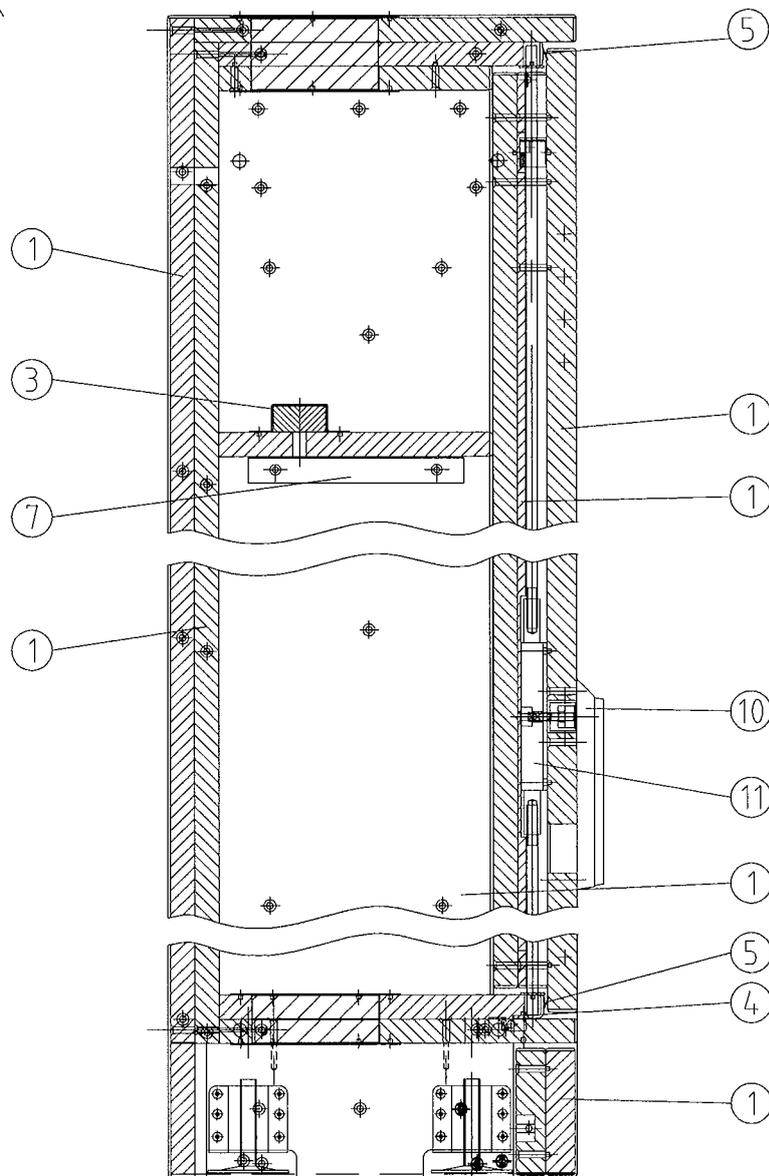


PRIORIT AG  
Rodenbacher Chaussee 6  
63457 Hanau

Typ: ES91.165.050  
Schnittdarstellung-  
Querschnitt (J-J)

Anlage 9  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-86.1-24  
vom 13.08.2009

Schnitt: K-K



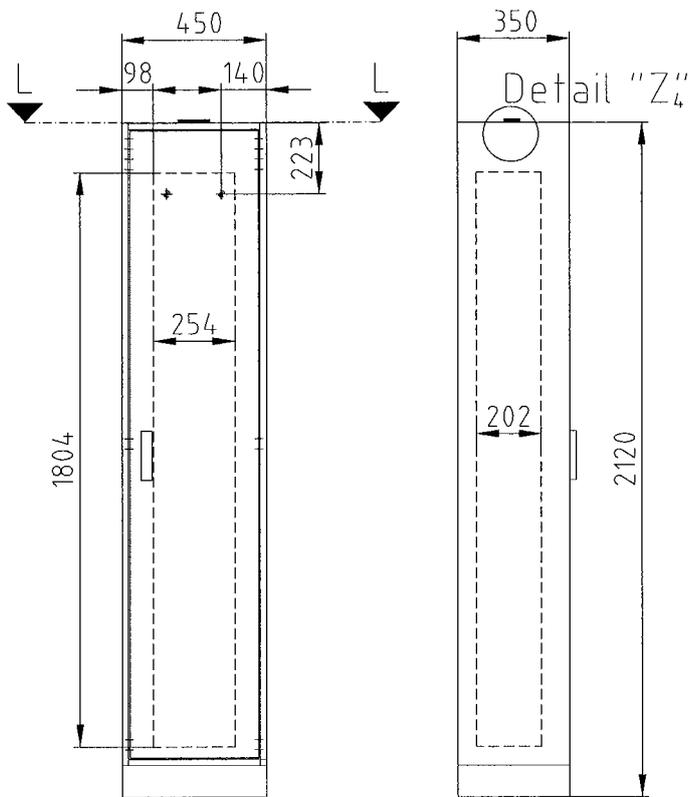
- 1) Bauplattfe
- 3) Kabeleinführung KE00.045.007
- 4) Metallschiene
- 5) V-Dichtung
- 7) Metallwinkel
- 10) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 11) Schubstangenschloss



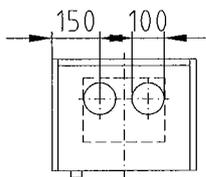
PRIORIT AG  
Rodenbacher Chaussee 6  
63457 Hanau

Typ: ES91.165.050  
Schnittdarstellung-  
Seitenschnitt (K-K)

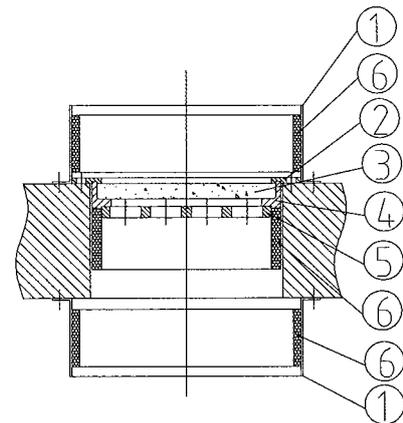
Anlage 10  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-86.1-24  
vom 15.03.2009



Schnitt L-L:

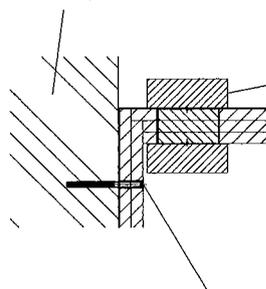


"Kabeleinführung über  
Manschetten"  
Detail "Z"



- 1) Stützen / Metall
- 2) Flansch / Kunststoff
- 3) Rauchdichtscheibe
- 4) Kranz / Kunststoff
- 5) Durchführungsscheibe / Kunststoff
- 6) Dichtung

Massivwand nach DIN 4102  
Teil 4, min. F90



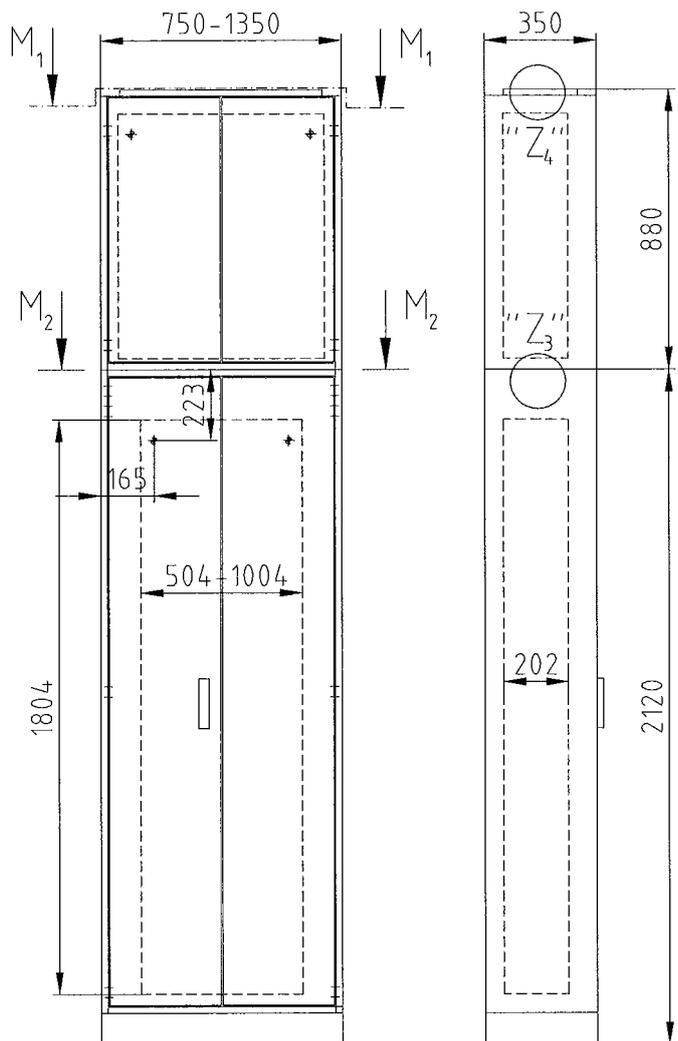
Wandbefestigung durch  
Befestigungsöffnung  
2x  $\phi 10$ mm im Rückenteil



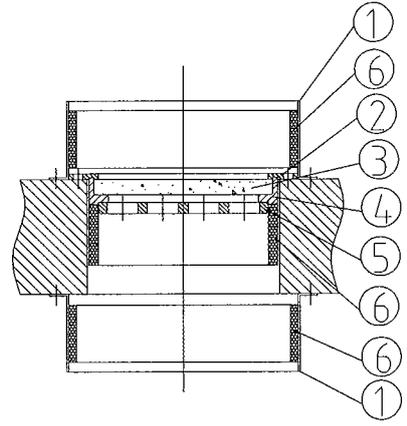
PRIORIT AG  
Rodenbacher Chaussee 6  
63457 Hanau

Typ: ES91.180.025  
(Standschrank mit  
Wandbefestigung)  
Ansichten, Detail,  
Wandbefestigung

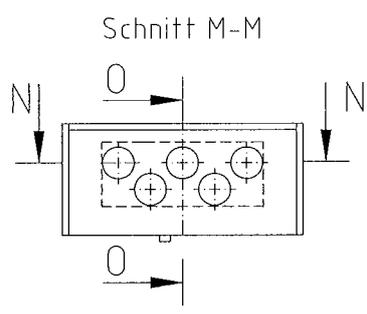
Anlage 11  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-86.1-24  
vom 13.03.2009



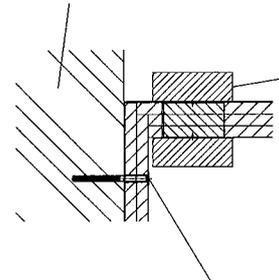
"Kabeleinführung über Manschetten"  
Detail "Z<sub>4</sub>"



- 1) Stützen / Metall
- 2) Flansch / Kunststoff
- 3) Rauchdichtscheibe
- 4) Kranz / Kunststoff
- 5) Durchführungsscheibe / Kunststoff
- 6) Dichtung



Massivwand nach DIN 4102  
Teil 4, min. F90

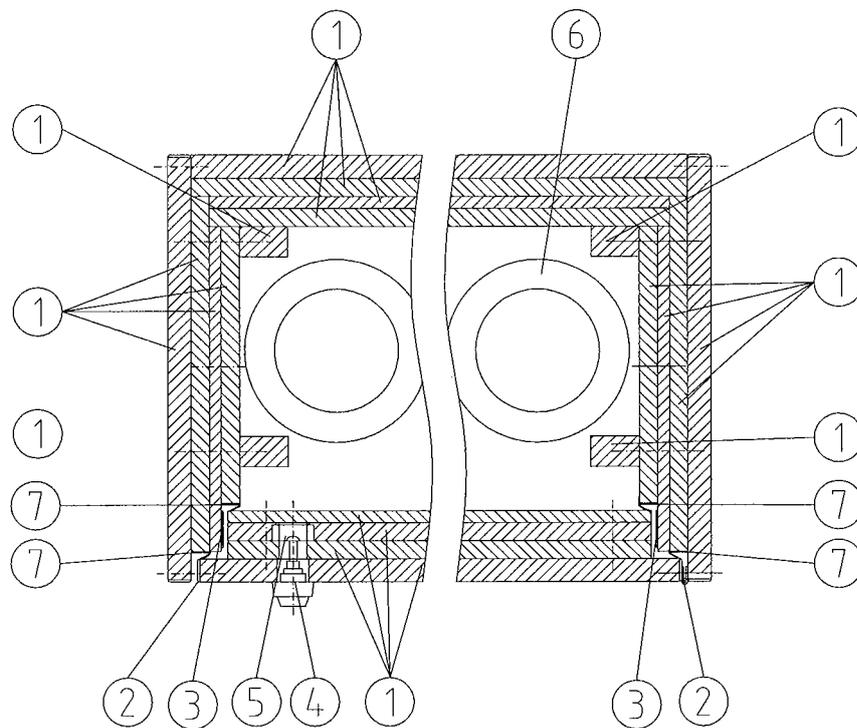


"Kabeleinführung über Manschetten"

Wandbefestigung durch Befestigungsöffnung  
2x  $\phi 10$ mm im Rückenteil



<p>PRIORIT AG Rodenbacher Chaussee 6 63457 Hanau</p>	<p>Typ: ES92.180.xxx (Standschrank mit Wandbefestigung) Ansichten, Detail, Wandbefestigung</p>	<p>Anlage 12 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-24 vom 13.03.2009</p>
--	--	---



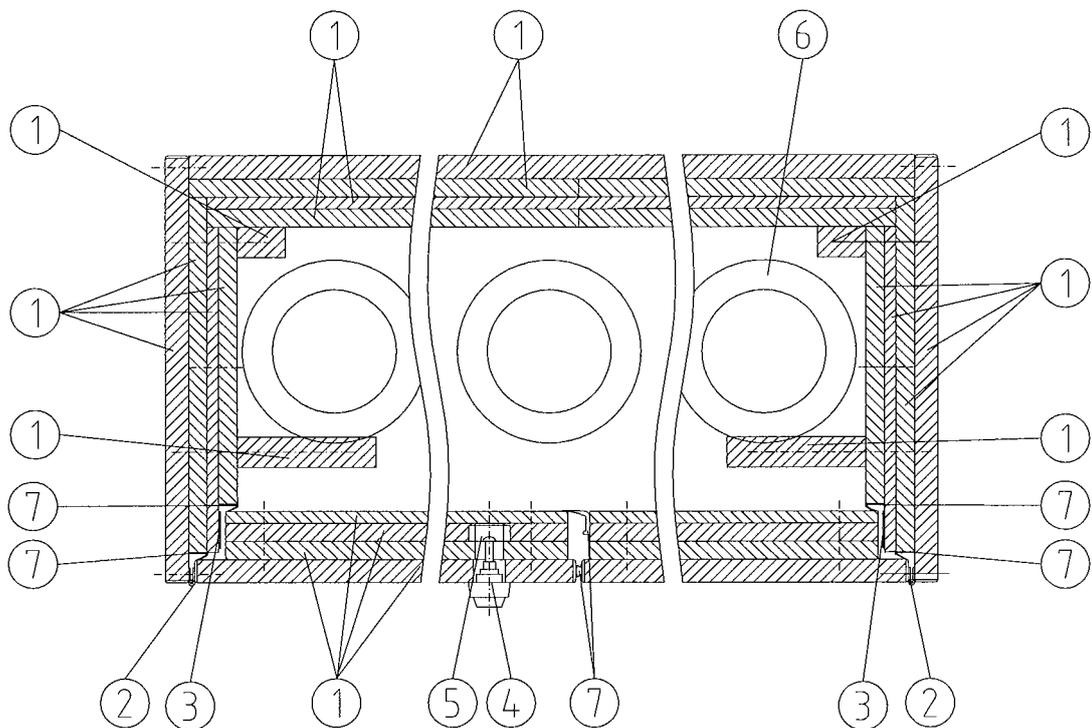
- 1) Bauplatte
- 2) Scharnier
- 3) Dichtung
- 4) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 5) Schubstangenschloss
- 6) Kabeleinführung über Manschetten
- 7) Dichtungsprofile



PRIORIT AG  
 Rodenbacher Chaussee 6  
 63457 Hanau

Typ : ES91.180.025  
 Schnittdarstellung  
 Schnitt M2-M2  
 (1-flg. Ausführung)

Anlage 13  
 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z.86.1-24  
 vom 13.03.2009



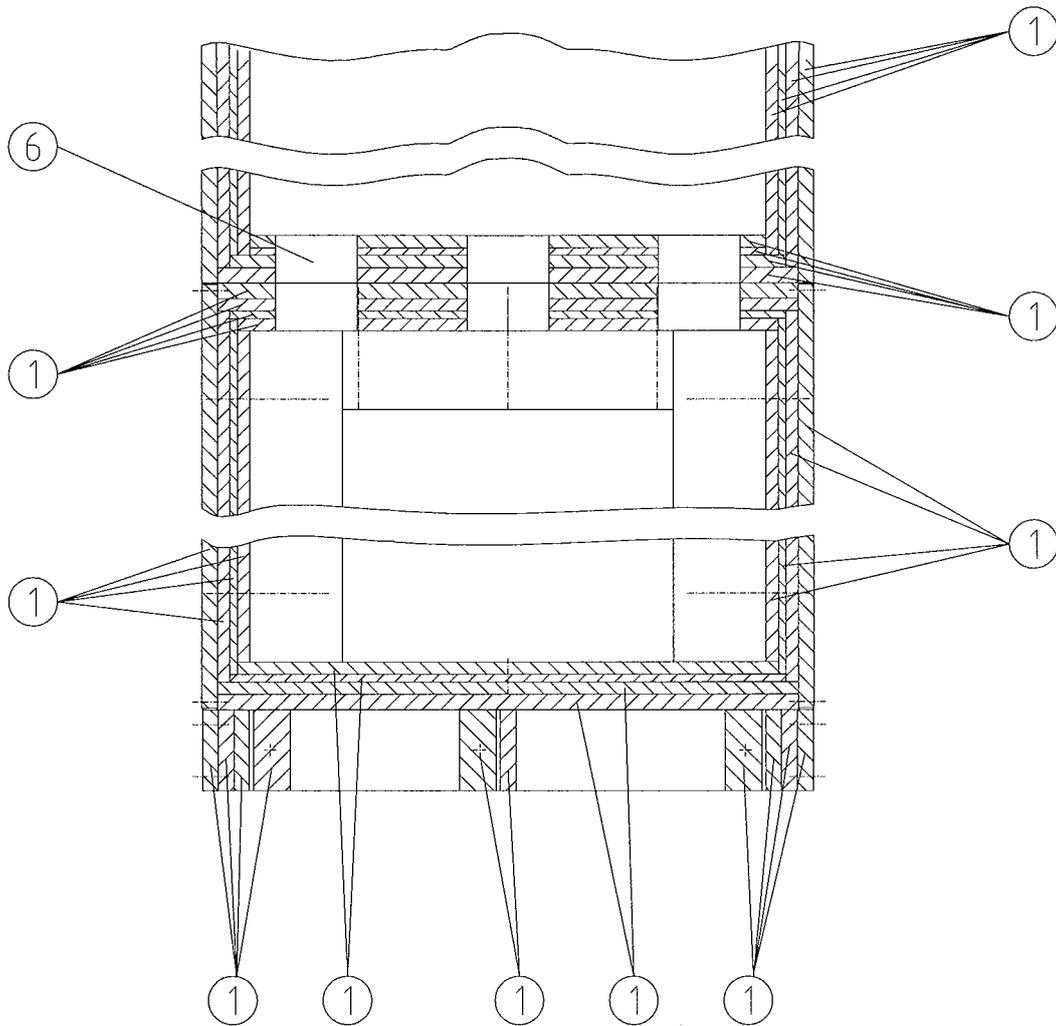
- 1) Bauplatte
- 2) Scharnier
- 3) Dichtung
- 4) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 5) Schubstangenschloss
- 6) Kabeleinführung über Manschetten
- 7) Dichtungsprofile



PRIORIT AG  
Rodenbacher Chaussee 6  
63457 Hanau

Typ : ES92.180.xxx  
Schnittdarstellung  
Schnitt M2 - M2  
(2-flg. Ausführung)

Anlage 14  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-86.1-24  
vom 15.05.2009



1) Bauplatte

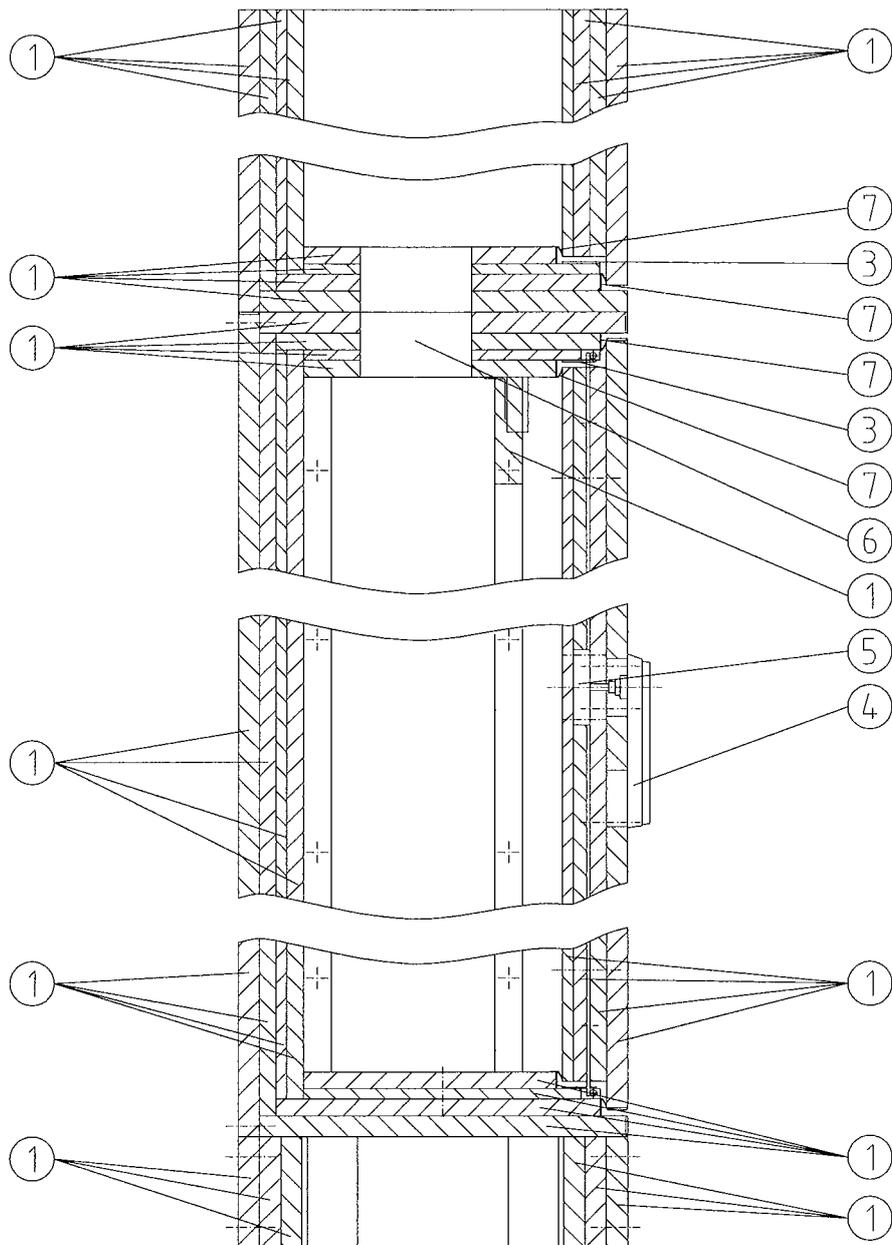
6) Kabeleinführung über Manschetten



PRIORIT AG  
Rodenbacher Chaussee 6  
63457 Hanau

Typ : ES9x.xxx.xxx  
Schnittdarstellung -  
Schnitt N - N

Anlage 15  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-86.1-24  
vom 13.03.2009



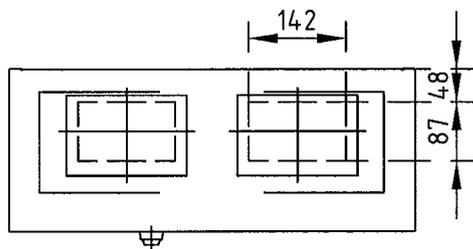
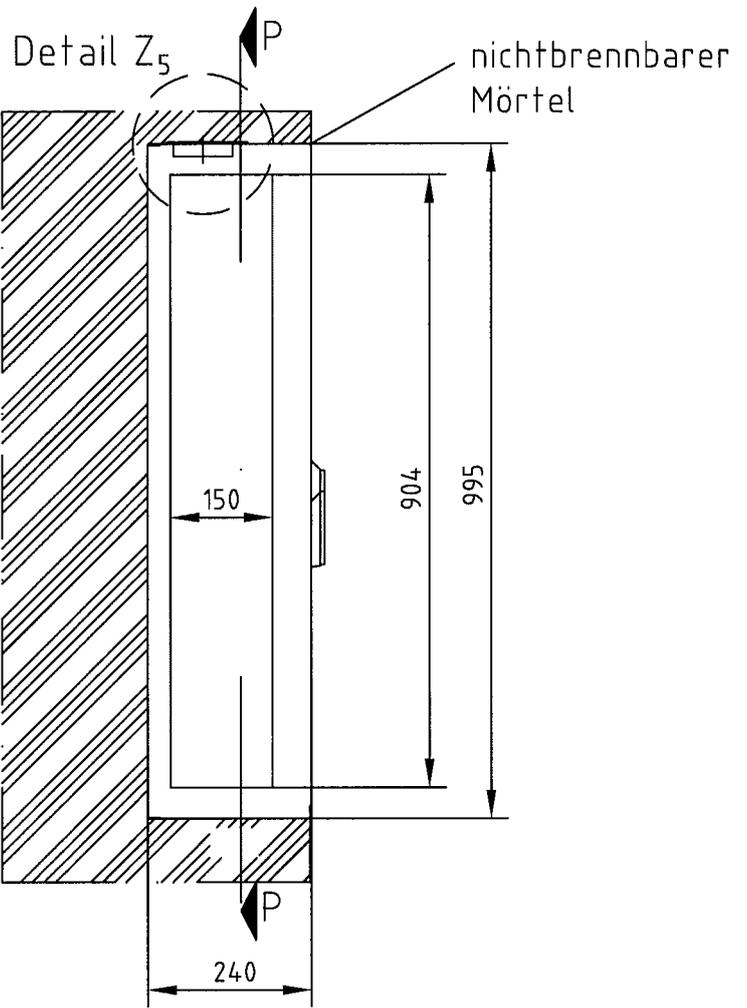
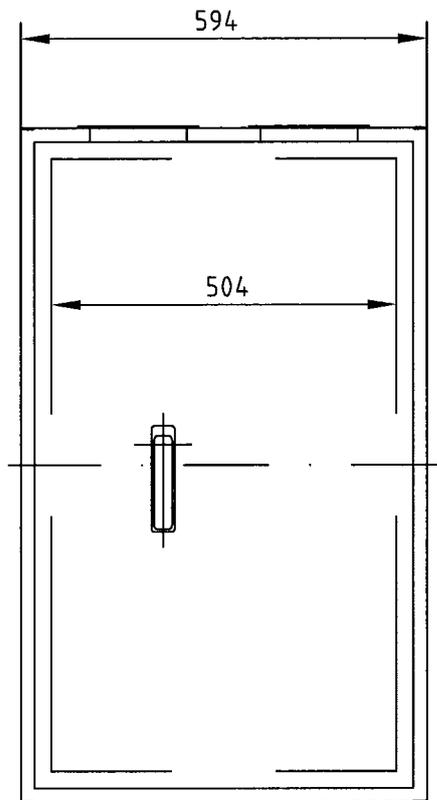
- 1) Bauplatte
- 3) Dichtung
- 4) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 5) Schubstangenschloss
- 6) Kabeleinführung über Manschetten
- 7) Dichtungsprofile



PRIORIT AG  
 Rodenbacher Chaussee 6  
 63457 Hanau

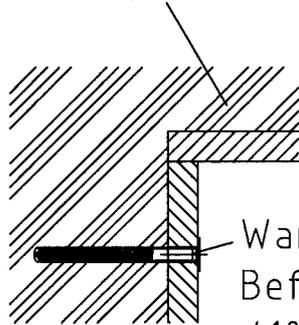
Typ : ES9x.xxx.xxx  
 Schnittdarstellung -  
 Schnitt 0 - 0

Anlage 16  
 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-24  
 vom 13.03.2009



Die Feuerwiderstandsdauer der Massivwand darf durch den Einbau des Gehäuses nicht herabgesetzt werden!

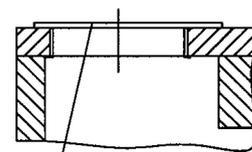
Massivwand nach DIN 4102  
Teil 4, min. F90



Wandbefestigung durch Befestigungsöffnung  $\varnothing 10\text{mm}$  im Seitenteil



Kabeleinführung  
Kombi-Flansch, metrisch  
Detail Z<sub>5</sub>



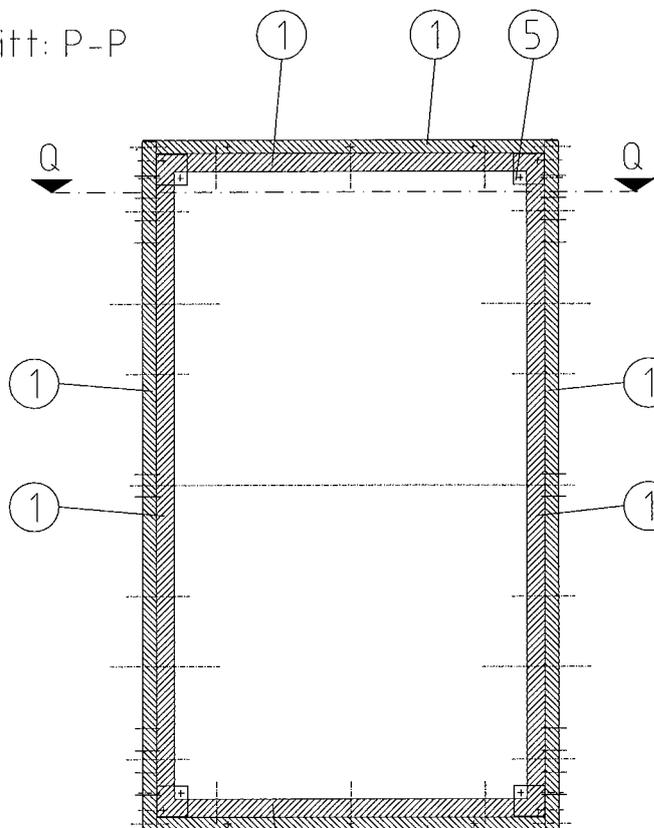
Kunststoff-Abdeckung

PRIORIT AG  
Rodenbacher Chaussee 6  
63457 Hanau

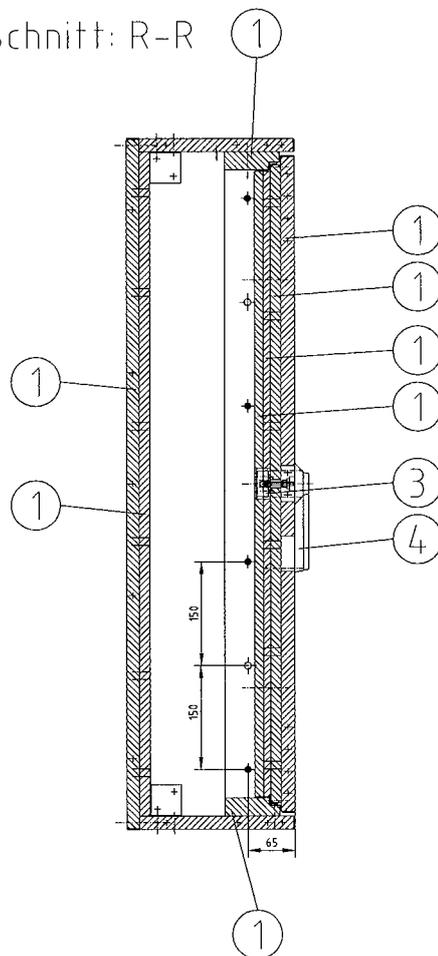
Typ: EW91.090.050  
(Wand-Einbauschränk)  
Ansichten, Detail,  
Wandbefestigung

Anlage 17  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-86.1-24  
vom 13.03.2009

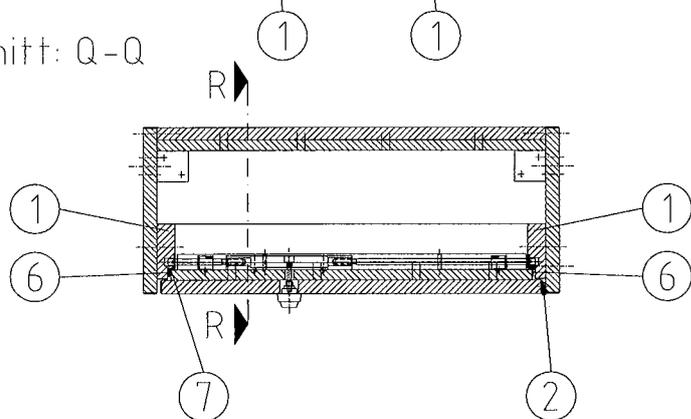
Schnitt: P-P



Schnitt: R-R



Schnitt: Q-Q



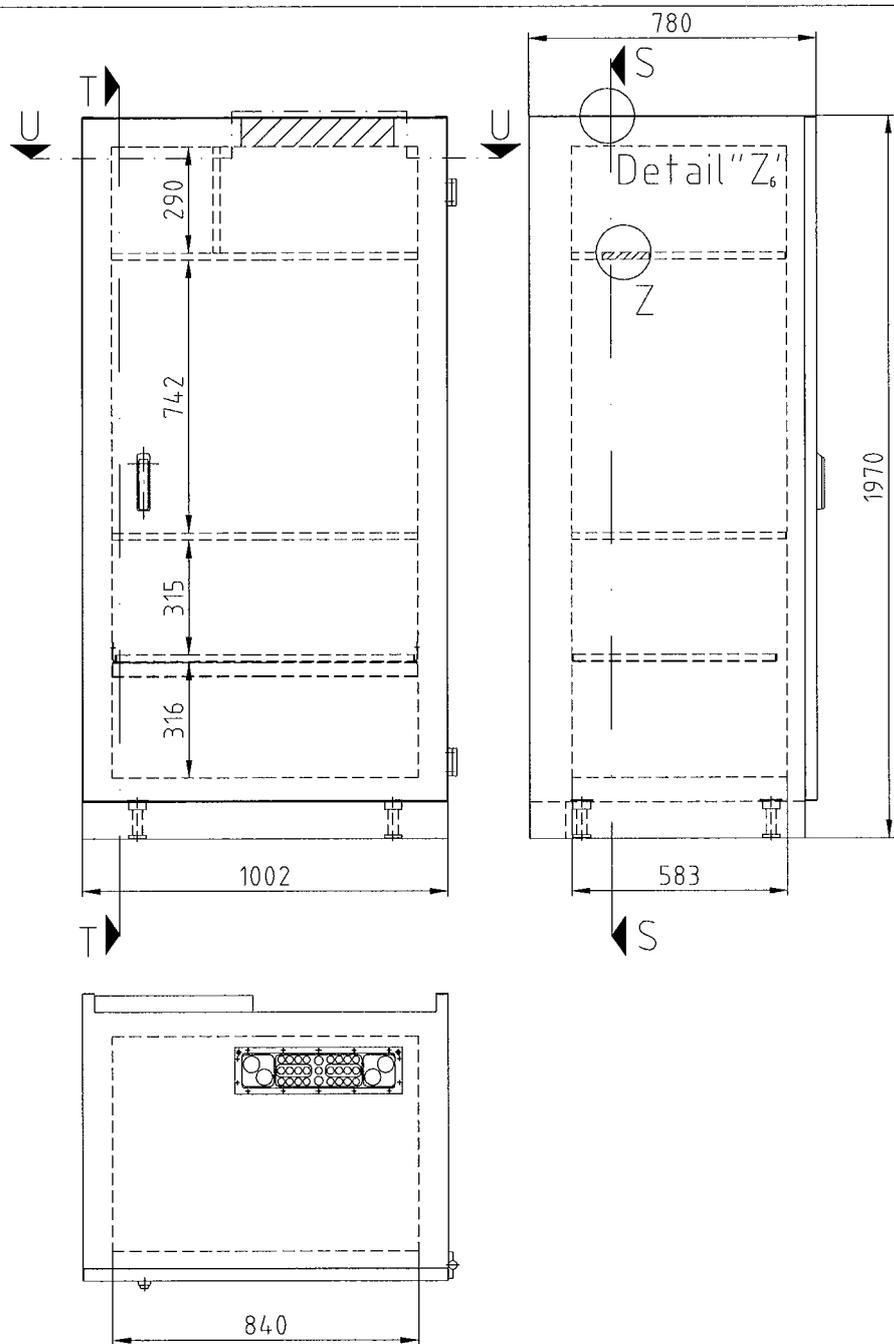
- 1) Bauplatte
- 2) Scharnier
- 3) Schubstangenschloss
- 4) Schwenkhebel mit Zylinder
- 5) Metallecke
- 6) Dichtung
- 7) V-Dichtung



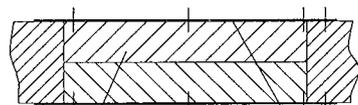
PRIORIT AG  
 Rodenbacher Chaussee 6  
 63457 Hanau

Typ : EW91.090.050  
 Schnittdarstellungen  
 (P-P, Q-Q und R-R)

Anlage 18  
 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-24  
 vom 13.03.2009



Kabeleinführung KE00.012.045  
 mit verschiedenen Lochbildern  
 Detail "Z"



Formteile aus  
 Dämmschichtbildendem Baustoff

Blechabdeckung

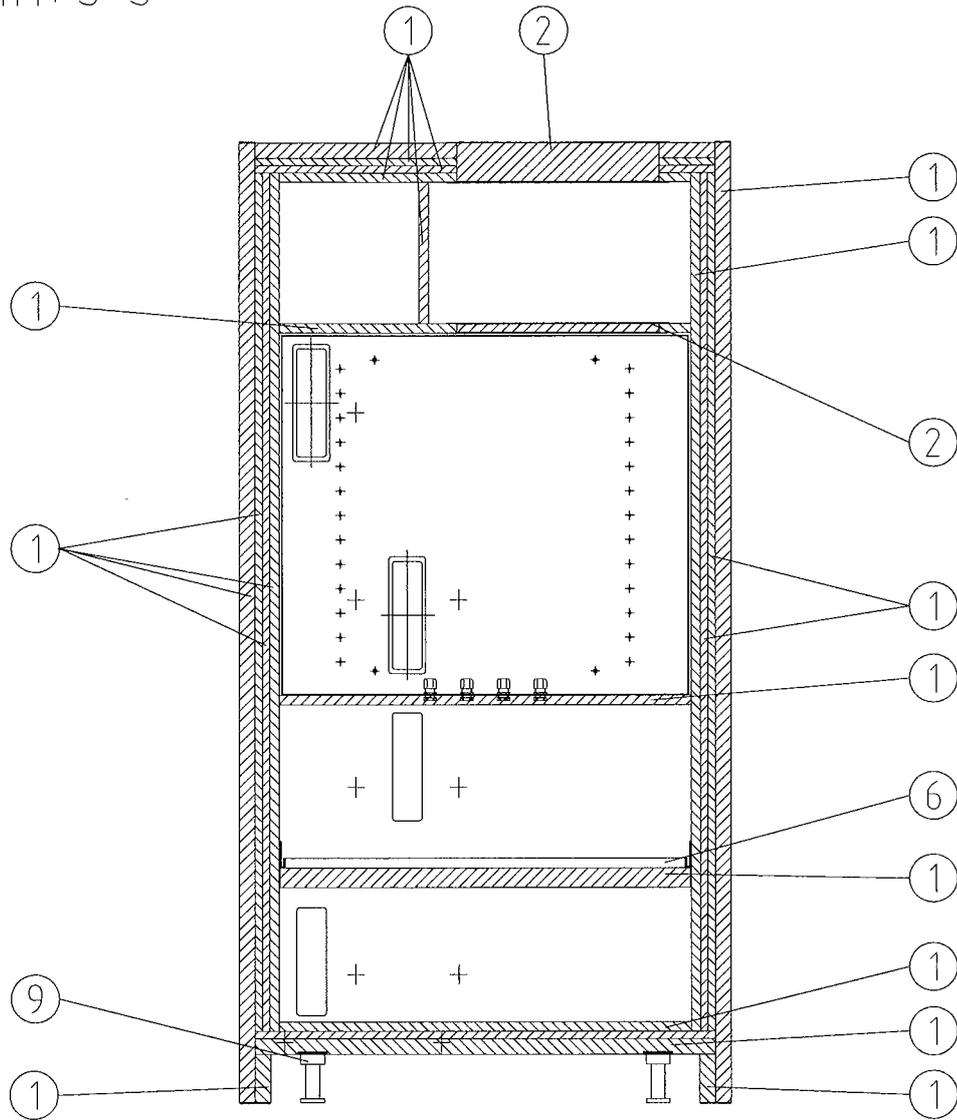


PRIORIT AG  
 Rodenbacher Chaussee 6  
 63457 Hanau

Typ : NL91.172.084  
 (Standschrank)  
 Ansichten, Detail

Anlage 19  
 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-24  
 vom 13.03.2009

Schnitt: S-S



- 1) Bauplatte
- 2) Kabeleinführung KE00.012.045
- 6) Stahlblechboden
- 9) Höhenverstellfuß

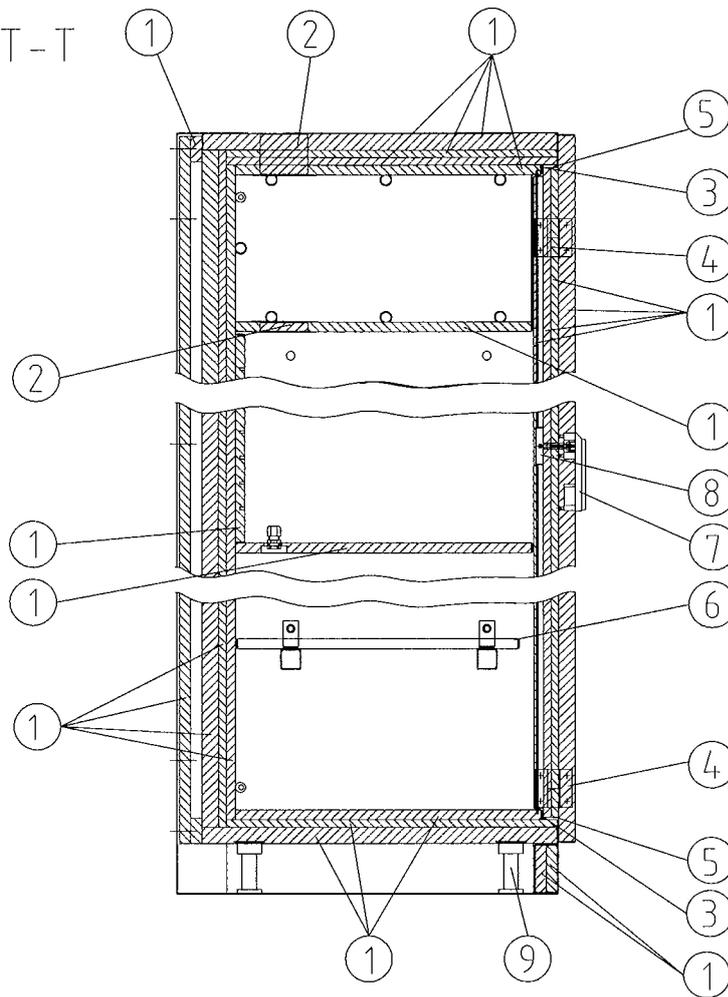


PRIORIT AG  
 Rodenbacher  
 Chaussee 6  
 63457 Hanau

Typ : NL91.172.084  
 Schnittdarstellung-  
 Frontalschnitt  
 (S-S)

Anlage 20  
 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-24  
 vom 13.03.2009

Schnitt: T-T



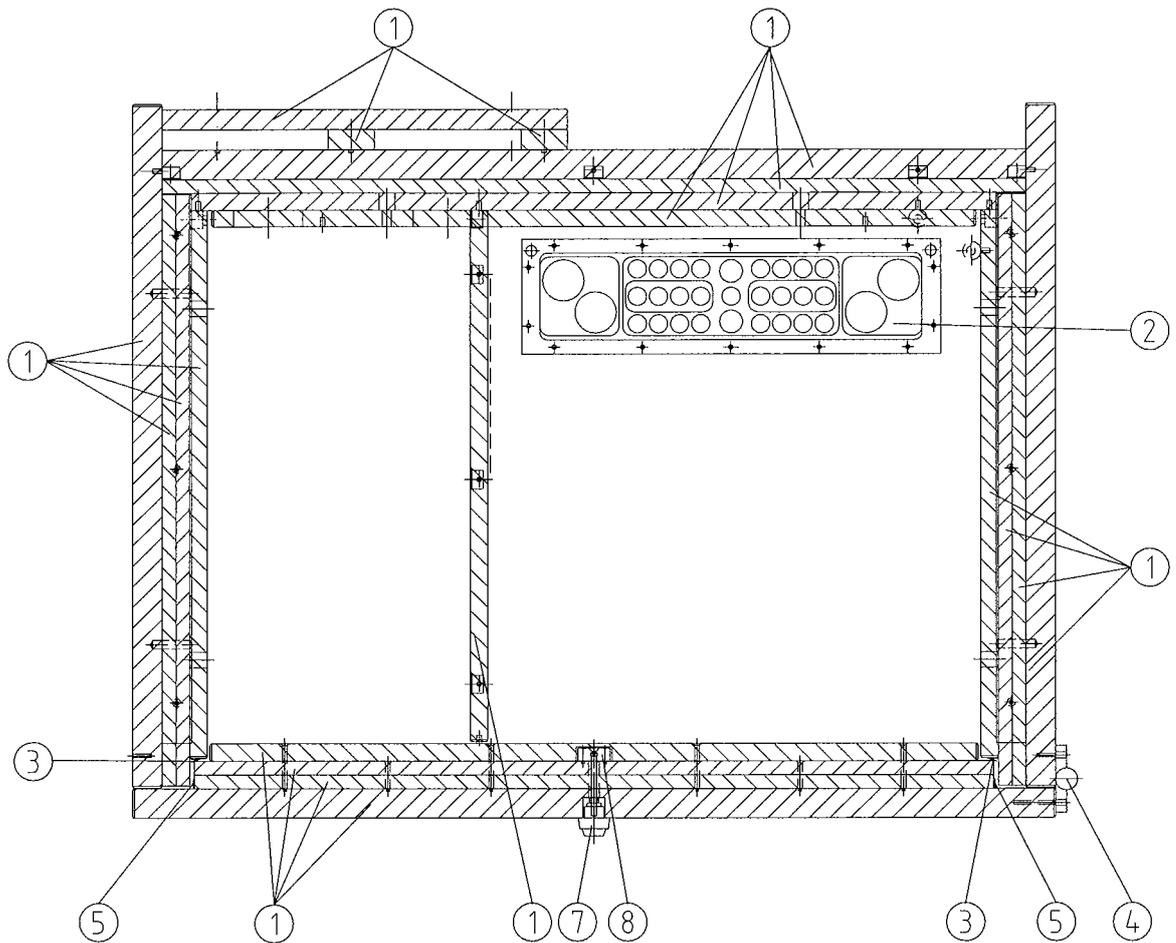
- 1) Bauplatte
- 2) Kabeleinführung KE00.012.045
- 3) V-Dichtung
- 4) Scharnier
- 5) Dichtung
- 6) Stahlblechboden
- 7) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 8) Schubstangenschloß
- 9) Höhenverstellfuß



PRIORIT AG  
Rodenbacher  
Chaussee 6  
63457 Hanau

Typ : NL91.172.084  
Schnittdarstellung-  
Seitenschnitt  
(T-T)

Anlage 21  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-86.1-24  
vom 13.03.2009



- 1) Bauplatte
- 2) Kabeleinführung KE00.012.045
- 3) V-Dichtung
- 4) Scharnier
- 5) Dichtung
- 7) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 8) Schubstangenschloss



PRIORIT AG  
 Rodenbacher Chaussee 6  
 63457 Hanau

Typ : NL91.172.084  
 Schnittdarstellung  
 (U-U)

Anlage 22  
 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-24  
 vom 13.03.2009